

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/06966**  
Datum: 21.02.2008  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.1200.650000  
Verfasser: FB Umwelt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.03.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.03.2008	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Stadt Halle (Saale) (Ausschlusssatzung Abwasser)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Stadt Halle (Saale) – Ausschlusssatzung Abwasser zu.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Nein

Eberhard Doege  
Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit,  
Umwelt, Sport und Gesundheit

## **Begründung:**

Nach § 151 (4) Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) hatten die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK).

In diesem Abwasserbeseitigungskonzept, welches bis zum 31.12.2006 fertig zu stellen war, hatten die Gemeinden flächendeckend und flurstücksscharf u. a. den Stand der Abwasserbeseitigung, die geplanten Maßnahmen sowie die Teile des Gemeindegebietes zu benennen, die nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben, es bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

Das Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Halle (Saale) wurde vereinbarungsgemäß von der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH (HWA GmbH) erstellt, mit der Stadt Halle (Saale) abgestimmt und am 12. Dezember 2006 vorgelegt.

Ein Bestandteil des ABK ist die Ausweisung der Grundstücke, die bis zum Jahresende 2016 an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen sowie der Grundstücke, die auch nach diesem Zeitpunkt nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Ein wesentlicher Maßstab bei der Ermittlung und Ausweisung dieser Gebiete und Grundstücke war hierbei ein Kostenvergleich zwischen dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgung und einer dezentralen Entsorgung (Kleinkläranlage/Sammelgrube) der Grundstücke.

Besonderen Stellenwert nimmt hierbei der Investitionsaufwand für den Anschluss von Grundstücken, Straßen und Ortsteilen an die öffentliche Abwasseranlage ein.

Liegt der Investitionsaufwand für die abwassertechnische Erschließung unverhältnismäßig hoch, wird auf die Realisierung dezentraler Abwasserentsorgungsanlagen auf den Grundstücken orientiert.

Nach § 151 (5) WG LSA können die Gemeinden auf der Grundlage des ABK durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn u. a. eine Übernahme des Abwassers wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes nicht angezeigt ist.

Von dieser rechtlichen Ermächtigung macht die Stadt Halle (Saale) nunmehr Gebrauch und weist in der „Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Stadt Halle (Saale)“ u. a. die Grundstücke aus, wo sich die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht durch Übertragung auf die Nutzungsberechtigten dauerhaft befreit.

Konkret betrifft dies zum jetzigen Zeitpunkt 240 Grundstücke im Stadtgebiet, mit Fortschreibung/Aktualisierung des ABK können sich jedoch Änderungen ergeben.

Für die Grundstücke, die bis Ende 2016 an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden sollen, wird ein Investitionsaufwand von 10,7 Mill. € veranschlagt.

Mit den vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen wird die vom Stadtrat (zuletzt 2006) beschlossene Abwasserzielplanung umgesetzt.

**SATZUNG**  
**über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die**  
**Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Stadt Halle (Saale)**  
**(Ausschlusssatzung Abwasser)**

Auf der Grundlage des § 151 Absatz 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 353) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung-GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) und dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung und der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Halle (Saale) in den jeweils geltenden Fassungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 Satz 1 WG LSA Abwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn:
  - das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten istund eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme und Entsorgung der in den abflusslosen Gruben gesammelten Abwässer und der in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlämme wird durch diese Satzung nicht aufgehoben.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

**Grundstück**

Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

**Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigte sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. Von mehreren Nutzungsberechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- Kleinkläranlagen( Mehrkammerabsetzgruben, Mehrkammerausfallgruben, Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe) einschließlich deren Zu- und Abläufe, den Kontrollschächten, den Versickerungseinrichtungen (Drainageleitungen, Sickerschächten) bzw. den Einleitstellen in die Vorfluter,
- abflusslose Gruben.

### **§ 3**

#### **Ausschluss und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Stadt schließt für sich die Abwasserbeseitigungspflicht für die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke aus und überträgt diese auf die Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke.  
Bei Einleitung von Abwässern in eine Teilortskanalisation, welche in ein Gewässer mündet (Bürgermeisterkanal), umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung.  
Ergeben sich in der Anlage 1 widersprüchliche Angaben zwischen der Bezeichnung des Grundstückes und der Flurstücksbezeichnung, so ist die Flurstücksbezeichnung maßgebend.
- (2) In Anlage 2 sind die Grundstücke aufgeführt, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept bis zum 31. Dezember 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen. Die Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam. Der Nutzungsberechtigte ist im Umfang des Ausschlusses zur Beseitigung der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer verpflichtet.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben zur ordnungsgemäßen Entsorgung der auf ihrem Grundstück anfallenden Abwässer ausschließlich Kleinkläranlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen oder abflusslose Gruben zu benutzen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften genügen und nach den Anforderungen der DIN 4261 bzw. EN 12566-3, in den jeweils geltenden Fassungen, errichtet, ausgerüstet, betrieben und gewartet werden.

### **§ 4**

#### **Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Stadt kann durch Satzung den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erweitern, einschränken und aufheben.
- (2) Die Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung des Ausschlusses und der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt durch Änderung der Satzung.

## **§ 5**

### **Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kalkulationssicherheit)**

- (1) Grundstücke, für welche das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bis zum 31. Dezember 2016 nicht vorsieht und auf denen nach Inkrafttreten dieser Satzung und mit wasserrechtlicher Genehmigung eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage errichtet und betrieben wird, unterliegen für die Dauer von 15 Jahren nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (§§ 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) in der zur Zeit gültigen Fassung).
- (2) Eine vorhandene Kleinkläranlage unterliegt ebenfalls für die Dauer von 15 Jahren nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, wenn sie dem Stand der Technik entsprechend saniert und nachgerüstet wurde.
- (3) Die Frist beginnt mit der Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage.
- (4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten möglich, wenn die abwassertechnischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht im Umfang des Ausschlusses der Beseitigung der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nachkommt,
  2. entgegen § 3 Abs. 4 zur ordnungsgemäßen Entsorgung der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer keine Kleinkläranlagen mit den dazugehörenden Einrichtungen oder keine abflusslosen Gruben benutzt,
  3. entgegen § 3 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen benutzt, die nicht den wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften genügen und diese nicht den Anforderungen der DIN 4261 bzw. EN 12566-3, in den jeweils geltenden Fassungen, entsprechend errichtet, ausrüstet, betreibt und wartet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale),

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin